

Religiöse Satire

Kunstfreiheit oder Blasphemie? *Von Thomas Bohrmann*

Abstract Die religiöse Satire ist eine Kunstform, die durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit geschützt ist. Ihre Absicht besteht hauptsächlich in der Kritik von Personen und Institutionen. Dabei können satirische Äußerungen einen beleidigenden und blasphemischen Charakter für die Gläubigen haben. Durch § 116 Strafgesetzbuch werden Religionsbeschimpfungen unter Strafe gestellt, wenn sie den „öffentlichen Frieden“ gefährden. Meinungsäußerungen, von denen sich Menschen verletzt fühlen, wird es immer geben. Produzenten und Rezipienten von religiöser Satire sollten im Umgang mit dieser besonderen Kommunikationsform ethische Leitlinien beachten, hier sind vor allem Respekt, Sensibilität, Dialogbereitschaft, Gelassenheit und Toleranz zu nennen.

Der Begriff *Satire* geht etymologisch zurück auf die lateinische Bezeichnung *lanx satura*. Darunter war eine Schüssel mit vermischtem Inhalt zu verstehen, etwa eine Opferschale mit unterschiedlichen Früchten für die Götter. Im modernen Sprachgebrauch bedeutet Satire hingegen eine spezielle Form der Kommunikation oder Rhetorik, die durch ästhetische Werke zum Ausdruck gebracht wird und eine bestimmte Intention verfolgt (vgl. Meyer-Sickendiek 2007, S. 447). Der folgende Beitrag legt den Schwerpunkt auf eine ethische Auseinandersetzung mit der Satire als Kunstform. Er stellt einen allgemeinen begrifflichen Zugang vor, ebenso wie Beispiele für religiöse Satire, normative Regelungen im deutschen Recht sowie ethische Leitlinien im Umgang mit religiöser Satire.

Satire als mediale Form der Kritik

Der Kern von Satire besteht darin, Personen, Institutionen oder gesellschaftliche Zustände zu kritisieren und soziales Fehlver-

Prof. Dr. Thomas Bohrmann lehrt katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Angewandte Ethik an der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften der Universität der Bundeswehr München.

halten aufzudecken. Damit nimmt sie eine moralische Funktion ein. Aufgrund ihres anklagenden und bewusst provozierenden Inhalts haben satirische Äußerungen einen aggressiven Charakter. Das Anliegen kann transparent kommuniziert werden, aber zumeist arbeitet die Satire mit „Verfremdung, Verzerrung und *Übertreibung* und artikuliert dadurch ihren Standpunkt codiert“ (Gärtner 2009, S. 17). Besonders das Moment der Übertreibung kennzeichnet diese besondere Form der Kommunikation, so dass Kurt Tucholsky in seinem vielzitierten Text diese als zwingend ansieht:

„Die Satire muss übertreiben und ist ihrem tiefsten Wesen nach ungerecht. Sie bläst die Wahrheit auf, damit sie deutlicher wird, und sie kann gar nicht anders arbeiten als nach dem Bibelwort: Es leiden die Gerechten mit den Ungerechten. [...] Was darf die Satire? Alles“ (Tucholsky 1975, S. 44).

Auch wenn sie übertreiben darf, ja, es gezwungenermaßen auch tun muss, so ist doch die Rückfrage an Tucholsky berechtigt: Darf die Satire *wirklich* alles? Denn aus einer medienethischen Perspektive ist diese Aussage nicht unproblematisch, da sie suggeriert, dass die Freiheit der Kommunikation keine Grenzen kennt. Doch in jeder Gesellschaft, in der sich Menschen zusammenschließen, miteinander interagieren und kommunizieren, braucht es Normen, sowohl rechtlich einklagbare als auch freiwillige, die Gesellschaftsmitglieder aus Respekt vor den anderen einhalten sollten.

Eine formale Besonderheit von Satire ist, dass sie zwar eine soziale Kommunikationsform ist, allerdings stellt sie keine meinungsbetonte, journalistische Darstellungsform wie etwa Kommentare, Leitartikel, Glossen, Kritiken, Rezensionen oder Karikaturen dar. Sie ist ein ästhetisch-kommunikatives *Stilprinzip*, das sich jedoch der genannten Formen bedient. So sind satirische Kommentare, Glossen, Gedichte, Karikaturen und Filme vorstellbar, die ironisch-witzig, unterschwellig oder auch völlig offensichtlich, menschliche Schwächen, Laster, Fehler, Übertretungen präsentieren und damit – wie gesagt – eine situationsbedingte oder personenadressierte Kritik üben möchten (vgl. Wetzel 2012, S. 277). Eine solche Botschaft in Wort und Bild hat zumeist einen unterhaltsam-spaßigen Charakter und wird mit humoristischen Elementen präsentiert. Trotz ihrer amüsanten Leichtigkeit ist der aggressive Unterton von Satire erkennbar. Sie ist „die kampflustige Erscheinung des Humors“ und möchte

ihren Gegnern „mit den Waffen des Humors die Maske vom Gesicht“ (Zeidler 2017, S. 30 f.) reißen. Und damit ist sie mehr als nur ein übler Scherz, sondern entlarvende Kritik.

Beispiele für religiöse Satire

Die Veröffentlichung von Satire ist durch die Meinungs- und Kunstfreiheit der Verfassung geschützt (vgl. Art. 5 GG). Sie ist – ethisch gesprochen – das Resultat einer selbstbestimmten Kommunikation und wird dadurch dem Menschen als Person gerecht. Objekt der Satire kann alles Menschliche sein, was kritikwürdig erscheint. So sind auch die Religionen, ihre Gottheiten und vor allem ihre irdischen Vertreter durch entsprechende Darstellungen der Satire ausgesetzt. In der gegenwärtigen Mediengesellschaft geschieht dies beispielsweise durch Karikaturen, Zeitschriften, Spielfilme, Musikvideos und Fernsehshows:

Die französische Satirezeitung „Charlie Hebdo“ setzt sich in ihren Beiträgen wiederholt mit dem Islam oder dem Christentum auseinander.

- ▶ Die Mohammed-Karikaturen, die 2005 in der dänischen Tageszeitung „Jyllands-Posten“ erscheinen, lösen in Teilen der islamischen Welt große Empörung und sogar Gewalttätigkeiten aus, da sie gegen das Bilderverbot im Islam verstoßen und zudem einen direkten Angriff auf den Propheten Mohammed ausdrücken. Anhand des „Karikaturenstreits“ wird nicht nur in Deutschland, sondern weltweit über die Grenzen von religiöser Satire im Zusammenhang mit einer Debatte über Blasphemie diskutiert.
- ▶ Die französische Satirezeitung „Charlie Hebdo“ setzt sich in ihren Beiträgen wiederholt mit dem Islam oder auch dem Christentum (besonders dem Katholizismus) auseinander. Immer wieder werden die Mitarbeiter:innen der Zeitung deshalb bedroht. Im Januar 2015 kommt es zu einem schrecklichen islamistischen Terroranschlag, bei dem zwölf Menschen während einer Redaktionssitzung erschossen werden.
- ▶ Das deutsche Satiremagazin „Titanic“ greift ebenfalls häufig religiöse Themen auf, die in der Öffentlichkeit zu starken Diskussionen führen. Auf der Titelseite der Ausgabe vom Juli 2012 ist ein bearbeitetes Foto von Papst Benedikt XVI. mit gelb befleckter Soutane und der Schlagzeile „Halleluja im Vatikan – Die undichte Stelle ist gefunden!“ zu sehen. Dadurch wird auf die sogenannte „Vatileaks-Affäre“ angespielt, die die Veröffentlichung vertraulicher Doku-

mente aus dem Vatikan zum Thema hat. Die Rückseite der Zeitschrift zeigt den Papst von hinten mit braun befleckter Soutane. Wegen der Darstellung eines inkontinenten Pappstes gehen beim Deutschen Presserat 182 Beschwerden ein. Das Selbstkontrollorgan spricht schließlich eine öffentliche Rüge gegen „Titanic“ aus (vgl. Oertel/Klenk 2012, S. 288-289).

- ▶ Der bis heute vieldiskutierte britische Kinofilm „Monty Python’s Life of Brian“ von 1979 ist eine satirische Komödie, die humorvoll die Lebensgeschichte eines jungen Mannes namens Brian, der zur Zeit Jesu in Judäa lebt, erzählt.

Verschiedene Fernsehshows wie die ZDF-„heute-show“ machen auf aktuelle Missstände innerhalb der christlichen Kirchen aufmerksam.

Zwar gibt es auf der narrativen Ebene Parallelen zur Biografie von Jesus von Nazareth, doch ist es *nicht* seine Lebensgeschichte. Vielmehr thematisiert der Film auf der Aussageebene Dogmatismus und Fanatismus, den das Komikerkollektiv Monty Python in vielen

religiösen und politischen Gruppen zu erkennen glaubt. Mit dem Schlüsselsatz, den Brian im Film spricht, wird zu einer aufgeklärten, autonomen und – ganz im Sinne von Immanuel Kant – mündigen Lebensführung aufgerufen: „Ihr braucht mir nicht zu folgen! Ihr braucht niemandem zu folgen! Ihr seid alle Individuen! Lasst euch von niemandem sagen, was ihr zu tun habt!“. Der Kinofilm dient heute noch als Mittel der Provokation gegen die christlichen Kirchen in Deutschland, da wiederholt am Karfreitag – obwohl der Film von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) aufgrund des stillen Charakters dieses Tages keine Feiertagsfreigabe erhalten hat – eine öffentliche Auf-führung von privaten Initiativen angestrebt wird. So erlaubt etwa das Verwaltungsgericht Stuttgart am Karfreitag 2019 der Giordano-Bruno-Stiftung „Monty Python’s Life of Brian“ (allerdings mit Auflagen) in einem Kulturzentrum öffentlich zu zeigen (vgl. Gericht erlaubt „Das Leben des Brian“ 2019).

- ▶ Verschiedene satirische Fernsehshows (z. B. ZDF-„heute-show“, NDR „extra 3“, „Carolin Kebekus-Show“) setzen sich wiederkehrend mit religiösen Themen auseinander und machen dabei vor allem auf aktuelle Missstände innerhalb der christlichen Kirchen aufmerksam. In dem im Jahre 2013 produzierten Musikvideo „Dunk den Herrn!“ kritisiert beispielsweise die Komikerin Carolin Kebekus die katholische Kirche. Sie inszeniert sich dabei u. a. als Nonne, die frech ei-

nen Rapsong performt und genussvoll ein Kruzifix ableckt. Dieses Video wurde allerdings nicht in der Show auf dem Sender „Einsfestival“ ausgestrahlt, weil der verantwortliche Sender WDR es als eine Verletzung der Programmgrundsätze interpretierte (vgl. Burgmer 2013). Kebekus veröffentlicht daraufhin das Musikvideo auf ihrem eigenen YouTube-Kanal. Im Juli 2020 widmet sich die Komikerin in ihrer von der ARD ausgestrahlten Fernsehshow ebenfalls der Religion, indem sie das Frauenbild der katholischen Kirche in den Mittelpunkt rückt. Mit ihrem satirischen Beitrag unterstützt sie das Anliegen der Initiative „Maria 2.0“, die u. a. den Zugang von Frauen zu allen kirchlichen Ämtern fordert. Die Social Media-Redaktion der Deutschen Bischofskonferenz kommentiert auf Facebook die Fernsehshow mit folgenden, zum Teil selbstironischen Worten: „Grüße vom ‚ältesten Männerverein der Welt‘. Vielen Dank für diese Zusammenfassung unserer Geschichte und Wertvorstellungen. Ja, zweifellos arbeiten wir noch immer hart daran, unsere Verfehlungen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte aufzuarbeiten [...]. Vielleicht noch eine kleine Bitte: bei aller Liebe zur Satire – Äußerungen, die blasphemische Elemente enthalten, können auch verletzend sein. Vielleicht sollten Sie hier auch die Katholiken und Katholikinnen im Blick behalten, die mit ihrem Herzen in der Kirche sind und zu dem stehen, woran sie glauben“ (<https://www.facebook.com/dbk.de/posts/158481515752927/>).

Der Begriff der Blasphemie hat sich in der Religions- und Rechtsgeschichte schrittweise gewandelt.

Doch was sind solche „Äußerungen, die blasphemische Elemente enthalten“ können? Der Blasphemiebegriff hat sich in der Religions- und Rechtsgeschichte schrittweise gewandelt. Sowohl in der öffentlichen Wahrnehmung als auch in der akademischen Auseinandersetzung vor allem in der Theologie und Rechtswissenschaft wird er nach wie vor thematisiert (vgl. Laubach 2013; Laubach/Lindner 2014; Lung 2019), wenngleich er in der deutschen Rechtsprechung (Strafgesetzbuch) expressis verbis nicht mehr vorkommt.

Gottesbeleidigung, Religionsbeschimpfung und Religionskritik

Der Begriff Blasphemie geht etymologisch auf das griechische Verb *bláptein* für „jemanden bewusst schädigen“ und das Sub-

stantiv *phémê* für „Ruf“ zurück. Während sich im profangriechischen Sprachgebrauch eine blasphemische Äußerung auf jede Form der Schmäherei und Rufschädigung bezieht, wird im religiösen Bereich damit ausschließlich eine Beschimpfung Gottes gemeint. Eine solche Schmäherei hat zum Ziel, die Ehre Gottes zu beleidigen (vgl. Mückl 2019, S. 91).

Für den jüdisch-christlichen Kulturraum sind vor allem die zehn Gebote (Dekalog) als normgebende Leitlinien für das Handeln von zentraler Bedeutung, da im mosaischen Gesetz nicht nur das Verhältnis der Menschen untereinander geregelt wird (4.-10. Gebot), sondern ebenso die Haltung, wie sich der Mensch Gott gegenüber zu benehmen hat (1.-3. Gebot). Die innere Einstellung Gott gegenüber kann tugendethisch am besten mit dem Begriff der Ehrfurcht ausgedrückt werden. Das zweite Gebot lautet: „Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht missbrauchen; denn der Herr lässt den nicht ungestraft, der seinen Namen missbraucht“ (Exodus 20,7 und Deuteronomium 5,11). Eine Konkretion dieser religiösen Norm findet sich im Buch Levitikus (24,14-16):

„Der Herr sprach zu Mose: Lass den, der den Fluch ausgesprochen hat, aus dem Lager hinausführen! Alle, die es gehört haben, sollen ihm ihre Hände auf den Kopf legen; dann soll ihn die ganze Gemeinde steinigen. Sag den Israeliten: Jeder, der seinem Gott flucht, muss die Folge seiner Sünde tragen. Wer den Namen des Herrn schmäht, hat den Tod verdient; die ganze Gemeinde wird ihn steinigen. Das gilt für den Fremden ebenso wie für den Einheimischen: Wenn er den Gottesnamen schmäht, wird er getötet werden.“

In dieser Vorschrift kommt also eine religiös-kollektive Verpflichtung des Volkes zum Ausdruck, einen solchen Frevel mit der Todesstrafe zu sanktionieren, da die Ehre bzw. Majestät Gottes angegriffen und beleidigt wird, und nur der individuelle Tod eine solche Tat sühnen kann.

In der Kirchengeschichte bleibt dieser Zusammenhang lange Zeit bestehen. Vor allem der vormoderne Staat, der sich mit einer bestimmten Religion identifiziert und dadurch seine grundlegende Einheit behält, kann es nicht dulden, dass jemand diese religiös-politische Grundlage angreift und damit dessen Einheit gefährdet. Die Gotteslästerung muss in diesem Sinne mit Gewalt abgewehrt und bestraft werden, damit der Staat sich zum einen selbst behaupten kann und zum anderen, damit die Gottheit nicht zürnt und das ganze Kollektiv für die Tat ei-

nes einzelnen oder weniger Frevler bestraft (vgl. Isensee 2013, S. 196). Erst die Ideen der Aufklärung versuchen das Delikt der Blasphemie neu zu denken. Der Strafrechtler Paul Johann Anselm von Feuerbach war einer der ersten, der hierzu am Beginn des 19. Jahrhunderts einen revolutionären, modernen und mutigen Gedanken äußert: „Dass die Gottheit injuriert werde, ist unmöglich, dass sie wegen Injurien sich an Menschen räche, ist undenkbar, dass man sie durch Strafe ihrer Beleidiger versöhnen müsse, ist Thorheit.“ (Feuerbach 1801, S. 265). Für ihn ist damit die Frage, ob man Gott beleidigen könne, eindeutig mit „Nein“ zu beantworten. Es brauchte allerdings noch eine lange Zeit, bis sich das deutsche Strafgesetzbuch eine solche Idee zu eigen machte.

Erst mit der Strafrechtsreform im Jahre 1969 wird die Blasphemie im Sinne einer Gottesbeleidigung, wie sie in der Vorgängernorm pönitiert wurde, abgeschafft (vgl. Heger 2018, S. 31). In § 166 StGB wird folglich nicht mehr der Tatbestand der Gotteslästerung unter Strafe gestellt, sondern allein die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, wenn sie den „öffentlichen Frieden“ stört:

„(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts [...] den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts [...] eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.“

Mit dieser „Friedensstörungseignungsklausel“ (Heger 2018, S. 31) im deutschen Religionsstrafrecht ist das Schutzobjekt jetzt nicht mehr Gott oder die Ehre Gottes, sondern es sind die Religionsgemeinschaften selbst, die bei Beschimpfungen um des „öffentlichen Friedens“ willen zu schützen sind. Vor dem Hintergrund dieser Norm ist es die Aufgabe des modernen Staates, seinen Bürgerinnen und Bürgern einen gesellschaftlichen Raum zu garantieren, in dem alle „frei von Furcht gemeinsam leben“ und sich in einem „rechtssicheren Zustand“ frei entfalten (Lung 2019, S. 69) können.

Die Beantwortung der Frage „Kann man Gott beleidigen?“ fordert heute also insbesondere die Theologie heraus und

ist letztlich abhängig vom jeweiligen Gottesbild, das die Beschimpften haben. Der säkulare Verfassungsstaat mit seiner zugrunde liegenden weltanschaulichen Neutralität hat auf diese Frage keine Antwort; sie fällt nicht in seinen Zuständigkeitsbereich. Die Wahrheitsfrage kann der moderne Staat gar nicht beantworten. Es geht ihm vor diesem Hintergrund allein um das friedliche Zusammenleben der Menschen, die auf seinem Staatsgebiet wohnen und sich aus unterschiedlichen Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen zusammensetzen.

Medienethische Leitlinien für den Umgang mit religiöser Satire

Medienethik beschreibt nicht nur die Moral des Mediensystems und seiner Verantwortungsträger:innen, sondern sie möchte für diese auch Normen des Handelns formulieren. Im Folgenden werden drei Leitlinien für die Produzent:innen religiöser Satire (also die sogenannten Religionsverletzer) und drei Leitlinien für die betroffenen Rezipient:innen religiöser Satire (also die sogenannten Religionsverletzten) vorgestellt.

Für die Produzent:innen von Satire:

1. *Du darfst Deine Meinung frei äußern.* Eine offene und plurale Gesellschaft lebt vom Meinungs-austausch, von der freien Kommunikation, zu der selbstverständlich auch kritische Stimmen gehören, die durch die Massenmedien verbreitet werden. Die freie Meinungsäußerung umfasst im Rechtsstaat nach Art. 5 Abs. 1 GG „jede Ansicht, Auffassung, Anschauung, Überzeugung, Einsicht, Stellungnahme und jedes (Wert-)Urteil; [sie] schützt gerade die Subjektivität der Wertung und ist“ nach dem Bundesverfassungsgericht „grundsätzlich weit zu verstehen“ (Schulze-Fielitz 2013, S. 647). Mit diesem grundgesetzlich geschützten Freiheitsrecht der Meinungsartikulation sind auch alle künstlerischen Äußerungen gemeint (vgl. Art 5 Abs. 3 GG); somit auch die Satire.

2. *Berücksichtige bei Deiner Meinung kommunikative Grenzen, die Regeln des guten Anstands und des respektvollen Umgangs.* Das Wesen der Satire ist die Kritik. Jede öffentlich formulierte Kritik muss aber auch die normativen Grenzen beachten (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG). Satire darf nicht alles. Sie darf auf Missstände aufmerksam machen, sollte dabei aber nicht ehrverletzend sein. Das im Jahre 2012 publizierte „Titanic“-Cover mit einem

„inkontinenten Papst“ war z. B. keine kritische Äußerung zur Kirchenpolitik, sondern eine bewusste Verletzung der persönlichen Ehre des Papstes. Die Vielzahl der beim Deutschen Presserat eingegangenen Beschwerden hat deutlich gemacht, dass Gläubige das Titelbild als abfälligen Angriff auf das Oberhaupt der katholischen Kirche verstanden haben. Ein respektloser Umgang kann sich aber nicht nur auf reale Personen beziehen, sondern ebenso auf sakrale Gegenstände, die anderen heilig sind und die einen hohen Symbolwert haben. Bei der satirischen Instrumentalisierung des Kreuzes, dem zentralen Glaubenssymbol des Christentums, ist deshalb ein besonders sensibler Umgang angebracht. Durch das Ablecken eines Kreuzes in einem Musikvideo durch die Künstlerin Carolin Kebekus wurden religiöse Gefühle verletzt, zudem hatte diese sexualisierte Aktion keine weitere inhaltliche Bedeutung für die in dem Beitrag zum Ausdruck gebrachte Kritik. Sie diente allein der Provokation.

Religiöse Satire ist eine Form der Beanstandung realer Verhältnisse. Mit Offenheit und Vernunft ist zu prüfen, ob die Kritik berechtigt ist.

3. *Bedenke was die Veröffentlichung Deiner Satire für Folgen haben könnte.* Aus einer verantwortungsethischen Perspektive sind stets die beabsichtigten Folgen oder unbeabsichtigten Nebenfolgen bereits bei Handlungsbeginn bzw. bei der Planung einer bestimmten Aktion zu berücksichtigen. Solche Folgen sind mit der intendierten inhaltlichen Kritik, die eine religiöse Satire zum Ausdruck bringen soll, abzuwägen und abzuschätzen. Die Veröffentlichung der Mohammed-Karikaturen im Jahre 2005 hatte massive Auswirkungen, die sich in Protesten, Ausschreitungen, Boykotten, Zerstörungen und sogar Todesopfern äußerten. Zwar mag die in ihnen formulierte Anfrage und Kritik im Hinblick auf die politische Instrumentalisierung des Islams (Islamismus) im Kern berechtigt gewesen sein, aber dennoch interpretierten viele Muslime die Karikaturen als Beleidigung und Schmähung ihres Propheten. Diese Provokation war unverhältnismäßig, was aber auch für die zum Teil gewaltsamen Reaktionen darauf gilt.

Für die von Satire betroffenen Rezipient:innen:

1. *Setze Dich kritisch mit den Inhalten auseinander, von denen Du Dich beleidigt fühlst.* Religiöse Satire ist eine Form der Beanstandung realer Verhältnisse. Auch wenn sie einen aggressiven Impetus hat und auf Heiliges zielt, ist mit Offenheit und Vernunft zu prüfen, ob die hinter der Religionsbeschimpfung stehende

Allein die Berufung auf den Schutz des „öffentlichen Friedens“ in der Gesellschaft sollte der angemessene Strafrechtsgrund sein.

Kritik berechtigt ist. Vielleicht können satirische Äußerungen sogar dazu beitragen, sich mit Glaubens- und Kircheninhalten intensiver zu beschäftigen und dadurch instruktive Impulse für die eigene Religiosität und Kirchlichkeit zu erhalten. Carolin Kebekus hat mit ihrem satirischen Beitrag vom Sommer 2020, bei dem sie sich mit dem Frauenbild der katholischen Kirche kritisch auseinandersetzte, sicherlich zu solchen inner- und außerkirchlichen Reflexionen angeregt. Der Beitrag war sachlich und die satirischen Elemente (z. B. Gott als Frau) passend zum Inhalt eingebaut.

2. *Einen „Konfrontationsschutz“ (Rox 2013, S. 168) des Staates vor Religionsbeschimpfung und Blasphemie darfst Du weder erwarten noch solltest Du ihn einfordern.* Jede Weltanschauung, jedes Bekenntnis und jede Religion muss sich wie jede andere gesellschaftlich relevante Gruppe der öffentlichen Diskussion und Kritik stellen. Auch wenn die Religionen unter dem besonderen Schutz des Rechtsstaates stehen und sie sich frei entfalten dürfen (vgl. Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG sowie Art. 140 GG), muss der Staat – besonders aufgrund seiner weltanschaulichen Neutralität – Religions- und Kirchenkritik auch mit Hilfe der Kunst zulassen. Zudem wird dadurch die Glaubens- und Religionsfreiheit der Gläubigen nicht beeinträchtigt. Das wiederholte Bestreben, den Kinofilm „Monty Python’s Life of Brian“ auch am Karfreitag aufzuführen, ist primär eine Protestaktion gegenüber den christlichen Kirchen. Der „öffentliche Friede“ wird dadurch aber nicht gefährdet. Hinzu kommt, dass der Film bei genauer inhaltsethischer Analyse sich kaum als Protestobjekt eignet. Hier wäre mehr Gelassenheit und Toleranz vonseiten der Kirchen zu wünschen.

3. *Fordere keine strengeren rechtlichen Normen im Umgang mit Religionsbeschimpfung und Blasphemie, wenn satirische Religionskritik Deine Gefühle verletzt, sondern führe den Dialog mit Deinen Kritikern.* Weder eine strengere Formulierung von § 166 StGB – etwa im Hinblick auf die ausdrückliche Nennung der „Beleidigung Gottes“ als Delikt – noch die komplette Streichung des Paragraphen sind in einem säkularen und pluralistischen Rechtsstaat adäquate Antworten innerhalb des Diskurses. Allein die Berufung auf den Schutz des „öffentlichen Friedens“ in der Gesellschaft sollte der angemessene Strafrechtsgrund sein und nicht die Tatsache einer beabsichtigten oder unbeabsichtigten Verletzung

religiöser Gefühle. Trotzdem sollte die Norm, die Religionsbeschimpfung pönitiert, im deutschen Strafrecht beibehalten werden. Aufgrund seiner genuinen Aufgabe, für Frieden und Sicherheit zu sorgen, darf sich der moderne Verfassungsstaat nicht aus religiösen Streitigkeiten heraushalten. Um des „öffentlichen Friedens“ willen muss er für den Schutz religiöser Bekenntnisse – notfalls auch mit den Mitteln des Rechts – eintreten. § 166 StGB sollte nicht als Anachronismus einer vormodernen Zeit verstanden werden, sondern – in seiner aktuellen Formulierung – als Ergebnis einer säkular-modernen Gesellschaft, die respektiert, dass Weltanschauungen, Bekenntnisse und Religionen zu ihrer Pluralität gehören.

Es wird immer wieder religiöse Satireformen geben, die mit Vorsatz kritisieren, polemisieren und provozieren wollen.

Ausblick

Religiöse Satire kann Gefühle verletzen und in diesem Sinne blasphemisch sein. Als Kunstform möchte sie Kritik üben. In einem freiheitlichen Rechtsstaat sind satirische Präsentationen in Wort und Bild als freie Meinungsäußerung zu respektieren. Trotzdem wird der Konflikt zwischen den *Religionsverletzern* und den *Religionsverletzten* nicht für beide Seiten zufriedenstellend zu lösen sein. Es wird immer wieder religiöse Satireformen geben, die mit Vorsatz kritisieren, polemisieren und provozieren wollen. Und es wird ebenso Menschen geben, die sich durch diese Kunstform gekränkt fühlen. Vermutlich können nur Dialog und Gelassenheit sowie – als ethische Tugend – *Toleranz* helfen.

Literatur

- Burgmer, Anne (2013): „Dunk dem Herrn“. *Kebekus wirft WDR Zensur vor*. In: *Kölnher Stadt Anzeiger* vom 5.6., <https://www.ksta.de/kultur/-dunk-dem-herrn--kebekus-wirft-wdr-zensur-vor-4122134>.
- Feuerbach, Paul Johann Anselm von (1801): *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts*. Gießen.
- Gärtner, Sebastian (2009): *Was die Satire darf. Eine Gesamtbetrachtung zu den rechtlichen Grenzen einer Kunstform*. Berlin.
- Heger, Martin (2018): *Brauchen wir ein Blasphemiegesetz?* In: Eißler, Friedmann (Hg.): *Blasphemie und religiöse Identität in der pluralen Gesellschaft*, Berlin, EZW-Texte 253, S. 22-39.
- Isensee, Josef (2013): *Blasphemie und säkularer Staat*. In: Laubach, Thomas (Hg.): *Kann man Gott beleidigen? Zur aktuellen Blasphemie-Debatte*. Freiburg im Breisgau, S. 193-216.

- Laubach, Thomas (Hg.) (2013): *Kann man Gott beleidigen? Zur aktuellen Blasphemie-Debatte*. Freiburg im Breisgau.
- Laubach, Thomas/Lindner, Konstantin (Hg.) (2014): *Blasphemie – lächerlicher Glaube? Ein wiederkehrendes Phänomen im Diskurs*. Berlin.
- Lung, Christoph (2019): *Strafbare Blasphemie. Historisches Relikt oder modernes Delikt?* Tübingen.
- Meyer-Sickendiek, Burkhard (2007): *Satire*. In: Ueding, Gert (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*. Bd. 8. Darmstadt, S. 447-469.
- Mückl, Stefan (2019): *Blasphemie aus der Sicht des Christentums*. In: Rees, Wilhelm u. a. (Hg.): *Religiöse Vielfalt. Herausforderung für das Recht*. Berlin, S. 91-106.
- o.A. (2019): *Gericht erlaubt „Das Leben des Brian“*. In: *Stuttgarter Nachrichten vom 16.4.*, <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.filmvorfuehrung-an-karfreitag-gericht-erlaubt-das-leben-des-brian.fo8f2497-6b24-46b6-812a-e23fb3d49b7c.html>.
- Oertel, Ferdinand/Klenk, Christian (2012): *Presserat rügt „Titanic“ wegen Papst-Satire*. In: *Communicatio Socialis*, 45. Jg., H. 3, S. 288-289. DOI: 10.5771/0010-3497-2012-3-276.
- Rox, Barbara (2013): *Blasphemie im Spannungsverhältnis zwischen Meinungs- und Religionsfreiheit*. In: Laubach, Thomas (Hg.): *Kann man Gott beleidigen? Zur aktuellen Blasphemie-Debatte*. Freiburg im Breisgau, S. 161-177.
- Schulze-Fielitz, Helmuth (2013): *Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 GG*. In: Dreier, Horst (Hg.): *Grundgesetz. Kommentar, Band I*. Tübingen, S. 610-750.
- Tucholsky, Kurt (1975): *Gesammelte Werke in 10 Bänden. Band 2: 1919-1920*. Reinbek bei Hamburg.
- Wetzel, Jakob (2012): *Satire – das unbekannte Stilprinzip. Wesen und Grenzen im Journalismus*. In: *Communicatio Socialis*, 45. Jg., H. 3, S. 276-291. DOI: 10.5771/0010-3497-2012-3-276.
- Zeidler, Kurt Walter (2017): *Scherz, Satire, Ironie und tiefere Bedeutung. Humor in philosophischer Perspektive*. In: Dober, Hans Martin (Hg.): *Religion und Humor*. Göttingen, S. 29-36.

Alle Internetquellen zuletzt aufgerufen am 8.1.2021.